

Das Pensionskonto

Dr. Peter Alberer

Bundeskanzleramt, Abteilung III/5



Inhalt

- Pensionskonto
- Beitragsgrundlagen
- Gutschriften
- APG-Pension
- Parallelrechnung
- Erstellung des Pensionskontos
- Rechtsschutz



Pensionskonto 1

- **Pensionsrelevante Lebensabschnitte** werden mit der dafür maßgebenden Beitragsgrundlage kombiniert und pro Jahr dargestellt
- Die **Jahresbeitragsgrundlage** wird mit dem Kontoprozentsatz (1,78) multipliziert = **Teilgutschrift**
- Teilgutschriften werden aufgewertet und zur **Gesamtgutschrift** summiert
- **Pension = Gesamtgutschrift/14; allenfalls: + Bonus oder – Abschlag; + Zurechnung**
- Grundlage: **45/65/80**



Pensionskonto 2

- Für das Beamten-Pensionskonto sind nur
 - die Zeit des Beamtendienstverhältnisses und
 - angerechnete Vordienstzeiten
- relevant. Bei Nebenbeschäftigung wird ein eigenes (zweites, ...) Pensionskonto geführt.

Adobe Reader - [9553bc8_3029.pdf]

Suche im Web Kopie speichern Suchen Auswählen 100% Hilfe

	auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG	536,69		
1982		3.438,96	61,21	108,68
	Präsenz- und Ausbildungsdienst	2.824,15		
	Pflichtversicherung auf Grund einer	614,81		

Seite 5/6

Jahr	Art der Versicherung	Summe / Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Gesamtgutschrift
	Erwerbstätigkeit nach dem ASVG			
1981		1.594,05	28,37	44,91
	Präsenz- und Ausbildungsdienst	1.594,05		
1980		874,11	15,56	15,56
	Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG	874,11		

6 von 6



Beitragsgrundlagen 1

- In der Spalte „Art der Versicherung“ findet sich die jeweilige **pensionsrelevante Tätigkeit**:
 - Erwerbstätigkeit (zB Erwerbstätigkeit nach ASVG, im Bundesdienst, ...)
 - Ersatzzeit (bis 2004) oder Teilpflichtversicherungszeit (ab 2005) (zB Präsenz- oder Zivildienstzeit, Kindererziehungszeit)

Die Begrifflichkeiten des APG sind maßgebend!



Beitragsgrundlagen 2

- In der Spalte „Summe / Beitragsgrundlagen“ sind
 - vor der Ernennung: die Beitragsgrundlagen aus dem PV-pflichtigen Dienstverhältnis;
 - ab der Ernennung: die pensionsbeitragspflichtigen Bezugsbestandteile (Monatsbezug, anspruchsbegründende Nebengebühren und Sonderzahlungen)
 - sowie die Beitragsgrundlagen aus beitragsfreien Zeiten
- pro Kalenderjahr in einer Summe dargestellt.



Beitragsgrundlagen 3

- In der jährlichen Beitragsgrundlage sind alle Beitragsgrundlagen für „**Versicherungszeiten**“ und „**Ersatzzeiten**“ bzw. „**Teilversicherungszeiten**“ (zB Präsenzdienstzeiten, Kindererziehungszeiten) enthalten.



Beitragsgrundlagen 4

- Die monatlichen Beitragsgrundlagen sind mit der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG limitiert; die 4 Sonderzahlungen mit der halben Höchstbeitragsgrundlage (bei ASVG-Zeiten: 2 SZ jeweils bis zur Höchstbeitragsgrundlage).



Gutschriften 1: Teilgutschrift

- Die Teilgutschrift ist der Anteil der Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres, der für die Pensionsberechnung herangezogen wird (1,78 % der Beitragsgrundlage).

$$1,78\% \times 45 = 80\%$$



Gutschriften 2: Gesamtgutschrift

- Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres =
Gesamtgutschrift des Vorjahrs x
Aufwertungszahl +
Teilgutschrift des betr. Jahres
- Aufwertungszahl: s. Anlage 2 zum APG (bis 2004) bzw. aktuelle Kundmachung betr. Aufwertung und Anpassung nach ASVG

APG-Pension

- Das Ausmaß der monatlichen Bruttopension ergibt sich aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift geteilt durch 14.



Parallelrechnung 1

Für Geburtsjahrgänge ab 1955 wird eine PG- und eine APG-Pension berechnet:

- **Von der PG-Pension gebührt der Teil, der dem Steigerungsbetrag entspricht, der sich aus der bis 31.12.2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt**
- **Von der APG-Pension gebührt die Differenz auf 100%**



Parallelrechnung 2

- **2,2222%** der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro rgf. Dienstjahr (+1/12 pro Dienstmonat)

Übergangsrecht:

- Bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor 1.5.1995 + mindestens 10 Dienstjahren am 31.12.2003: 50% für erste 10 Jahre, 2% p.a. für die Dienstzeit bis Ende 2003, 1,429% p.a. für die Dienstzeit ab 2004
- Bei Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 1.5.1995 + mindestens 15 Dienstjahren am 31.12.2003: 50% für erste 15 Jahre, 2% p.a. für die Dienstzeit bis Ende 2003, 1,667% p.a. für die Dienstzeit ab 2004



Parallelrechnung 3

Beispiel:

Beamter, geb. 1955, 32 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vor dem 1.1.2005, Pensionsantritt mit 65

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis Pensionsantritt mit 65 = 47 Jahre

32 Jahre ruhegenussfähige Zeit vor dem 1.1.2005. Daraus resultieren folgende Ansprüche nach dem Steigerungsbetrag:

10 Jahre:	50%
21 Jahre 2%:	42%
1 Jahr 1,429%:	1,43
Summe:	93,43%

93,43% der errechneten Pension nach dem Pensionsgesetz (PG 1965)

Damit verbleiben für die APG-Pension (Neurecht) 6,57%

6,57% der errechneten Pension nach dem APG

Pension neu



Erstellung des Pensionskontos 1

- Das Pensionskonto enthält alle pensionsrelevanten Daten der ab 1955 geborenen Beamten.

Arbeitsteilung zwischen DB und BVA:

- Dienstbehörde erhebt Daten bis 2004, führt „**Erstmitteilung**“ durch, stellt strittige Daten bescheidmäßig fest und übergibt BVA Ergebnis.
- BVA führt Pensionskonto ab 2005 und integriert von der DB erhobene bzw. festgestellte Daten in dieses.



Erstellung des Pensionskontos 2

1. Schritt: Dienstbehörde erhebt die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten.
Quellen: SV-Daten des HV, Bundesbesoldung, Personalakt, Erhebungen (zB betr. Kindererziehungszeiten), ...
2. Schritt: DB teilt Beamten diese Daten schriftlich mit („Erstmitteilung“). Die Mitteilung hat einen Hinweis auf die Bestreitungsmöglichkeit nach Abs. 4 zu enthalten.



Erstellung des Pensionskontos 3

- 3. Schritt: DB entscheidet über allf. Einsprüche und übermittelt rechtskräftig festgestellte und nicht beeinspruchte Daten der BVA.
- 4. Schritt: BVA integriert diese Daten in das Pensionskonto und informiert Beamte auf Verlangen über dieses. Das Pensionskonto kann ab Frühjahr 2008 mit Bürgerkarte oder Handysignatur auch im Internet eingesehen werden (www.sozialversicherung.at).



Rechtsschutz 1

Wie können Daten im Pensionskonto geändert werden? Durch:

- **Einspruch im Rahmen der Erstmitteilung**
- **formloses Verlangen an die Dienstbehörde**
- **mittelbar: Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid**



Rechtsschutz 2

- Die Erstmitteilung und die Einspruchsmöglichkeit dagegen dienen dem Zweck, Auseinandersetzungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten möglichst vor Pensionsantritt führen zu können, um eine rasche Pensionsbemessung zu gewährleisten
- ***NICHT ALLES, WAS UNRICHTIG IST, MUSS AUCH STRITTIG SEIN!!!***



Rechtsschutz 3

- F1: Wann soll Einspruch erhoben werden?
- A1: Wenn Beitragsgrundlagen fehlen oder in unrichtiger Höhe aufscheinen
- F2: Wie kann DB auf Einspruch reagieren?
- A21: Wenn sie dem Einspruch zustimmt:
Formlose Korrektur + Verständigung
- A22: Wenn sie dem Einspruch nicht zustimmt:
Feststellungsbescheid



Rechtsschutz 4

- F3: Ist ein „Generaleinspruch“ möglich und sinnvoll?
- A3: Nein. Der Einspruch muss begründet sein und sich daher auf einzelne Dienstverhältnisse oder Tätigkeiten (*fehlen*), Beitragsgrundlagen (*fehlen, falsche Höhe*) oder Gutschriften (*falsch berechnet*) beziehen. Ein „Generaleinspruch“ ist mangels ausreichender Begründung zurückzuweisen.



Rechtsschutz 5

- F4: Können Daten auch ohne Einspruch berichtigt werden?
- A4: Ja, eine formlose Korrektur (mit Information des Betroffenen) ist jederzeit möglich. Mittelbar können die Kontodaten auch im Rahmen einer Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid releviert werden (nur rechtskräftig festgestellte Daten sind dann verbindlich).